



Brüssel, den 10. November 2022  
(OR. en)

13349/22  
ADD 1

AGRI 519  
AGRILEG 142  
WTO 189

## VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Betr.: Addendum zum BESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Beschlusses (EU) 2021/1345 hinsichtlich der Aufnahme von Verhandlungen mit Kolumbien und Mexiko im Hinblick auf den Abschluss von Abkommen über den Handel mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen

## „ADDENDUM“

# **RICHTLINIEN FÜR DIE VERHANDLUNG ÜBER ABKOMMEN ÜBER DEN HANDEL MIT ÖKOLOGISCHEN/BIOLOGISCHEN ERZEUGNISSEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND ARGENTINIEN, AUSTRALIEN, COSTA RICA, INDIEN, ISRAEL, JAPAN, KANADA, KOLUMBIEN, MEXIKO, NEUSEELAND, SÜDKOREA, TUNESIEN UND DEN VEREINIGTEN STAATEN**

1. Die Kommission kann Verhandlungen mit Argentinien, Australien, Costa Rica, Indien, Israel, Japan, Kanada, Kolumbien, Mexiko, Neuseeland, Südkorea, Tunesien und den Vereinigten Staaten aufnehmen, um ausgewogene Abkommen über die Gleichwertigkeit der Standards und Kontrollsysteme für die ökologische/biologische Produktion zu erreichen.
2. Ziel der Verhandlungen ist es, den Handel mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und des beiderseitigen Nutzens zu erleichtern.
3. Die Verhandlungen betreffen Erzeugnisse gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848, die im Gebiet der Union und im Hoheitsgebiet des betreffenden Drittlands gewonnen oder produziert werden.
4. Die Kommission bemüht sich, dass die Ziele und Grundsätze der ökologischen/biologischen Produktion umfassend eingehalten werden, und dass das Kontrollsyste ein hohes Maß an Sicherheit, einschließlich Überwachung, gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 bietet.
5. Die Kommission strebt den Schutz der Bezeichnungen und der daraus abgeleiteten Bezeichnungen und Diminutive sowie des Unionslogos für die ökologische/biologische Produktion an, damit ihre Verwendung der Kennzeichnung von Erzeugnissen im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/848 vorbehalten bleibt.
6. Die Kommission berücksichtigt die Grundsätze und Produktionsvorschriften der Codex-Alimentarius-Leitlinien CAC/GL 32.

7. Sofern in den Verhandlungsrichtlinien für ein Freihandelsabkommen mit dem betreffenden Drittland nichts anderes vorgesehen ist, wendet die Kommission die vorliegenden Verhandlungsrichtlinien auf Bestimmungen über den Handel mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen an, wenn sie in laufenden oder künftigen Verhandlungen über Freihandelsabkommen zwischen der Union und Drittländern Fragen zum Handel mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen behandelt.
8. Beim Führen der Verhandlungen auf der Grundlage dieser Verhandlungsrichtlinien berücksichtigt die Kommission insbesondere die Grundsätze und Mechanismen des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie die Verpflichtungen, die sich aus den Bestimmungen der Welthandelsorganisation ergeben.
9. In dem Abkommen ist vorzusehen, dass die Vertragsparteien bei einer unzureichenden Verwaltungszusammenarbeit oder einer unzureichenden Verwaltung geeignete Maßnahmen ergreifen.

Die Kommission informiert den Sonderausschuss Landwirtschaft des Rates der Europäischen Union vor der Aufnahme von Verhandlungen mit den betreffenden Drittländern und unterrichtet ihn regelmäßig über die Fortschritte.“

---